



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Verwaltungsvorschriften zu § 67 LHO

Vom 29. Dezember 2014

#### § 67

#### Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes, so soll die zuständige Behörde, soweit das staatliche Interesse dies er-fordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaf-ten auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass der Freien und Hansestadt Hamburg in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den fünften Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes beteiligt ist.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 67:

1. Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbe-sondere bei einer Änderung des Stammkapitals und der Beteiligungsverhält-nisse hingewirkt werden.
2. Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.
3. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:  
„Den zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Be-fugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu.“  
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.